

**Polizeiverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Kreisstadt Neunkirchen vom 1. Februar 2012**

Aufgrund des § 59 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes vom 8. November 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), wird vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffe	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
II. Allgemeine Sicherheit und Ordnung	2
§ 2 Verunreinigungen	2
§ 3 Wertstoffe und Wertstoffsammlungen	2
§ 4 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen	3
§ 5 Anstreichen	3
§ 6 Sicherheit der Grünstreifen	3
§ 7 Zelten und Übernachten	3
§ 8 Alkoholische Getränke und berauschende Mittel	3
§ 9 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten	3
§ 10 Plakatierungsverbot	4
§ 11 Verbrennen von Gegenständen, Feuer	4
§ 12 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen	4
§ 13 Fackelzüge	5
§ 14 Tiere	5
§ 15 Fütterungsverbot	5
III. Sicherheit der öffentlichen Straßen	6
§ 16 Hausnummerierung	6
§ 17 Anbringen von Hinweisschildern	6
§ 18 Schneeüberhänge und Eiszapfen	6
§ 19 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten	6
§ 20 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen	7
§ 21 Anpflanzungen, Einfriedungen	7
IV. Sicherheit der öffentlichen Anlagen	7
§ 22 Sicherheit in öffentlichen Anlagen	7
§ 23 Werbeveranstaltungen	7
§ 24 Musikdarbietungen	8
§ 25 Brunnen	8
§ 26 Eisflächen	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 27 Ausnahmen	8
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 29 Inkrafttreten	10

I. Begriffe

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie Bundesfernstraßen entsprechend § 1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Geh- und Radwege, Zubehör wie Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, Bepflanzungen sowie die Straßenmöblierung, Müllbehälter, Papierkörbe, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, öffentliche Briefkästen und Fernsprecheinrichtungen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Liegewiesen, Anpflanzungen, Begräbnisplätze außerhalb der Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen, Spielplätze, städtische Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie von Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Bedürfnisanstalten, Waldungen, Ufer und Gewässer.

II. Allgemeine Sicherheit und Ordnung

§ 2 Verunreinigungen

(1) In öffentlich zugängliche Abfallbehälter/ Papierkörbe dürfen keine Haus- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt.

(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältnissen abzulagern.

(3) Das Ablegen und Lagern von Wurfsendungen und Zeitungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist untersagt. Der Auslieferer bleibt bis zur Inbesitznahme durch den Adressaten verantwortlich.

§ 3 Wertstoffe und Wertstoffsammlungen

(1) Der Veranlasser von Altmaterialsammlungen ist verpflichtet, das Altmaterial (z.B. Säcke mit Kleidern/ Schuhen) in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Der Termin ist so zu wählen, dass das Bereitstellen und Einsammeln innerhalb eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen kann. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

(2) Wertstoffcontainer dürfen nur werktags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr befüllt werden.

(3) Entsorgungsgut für die planmäßige Müll- und Sperrmüllabfuhr sowie Sammelbehälter des Rücknahmesystems gemäß Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), dürfen frühestens ab 19:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit abgestellt werden. Bis zur Abholung bleibt der Verbringer verantwortlich. Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen.

Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist durch ihn aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(4) Wertstoffcontainer dürfen unbefugt nicht durchsucht, teilweise oder ganz entleert werden.

§ 4 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 5 Anstreichen

Frisch gestrichene oder gespritzte Gegenstände an öffentlichen Straßen und Anlagen müssen durch ein Schild „Frisch gestrichen“ gekennzeichnet sein, solange ein Abfärben möglich ist.

§ 6 Sicherheit der Grünstreifen

Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

§ 7 Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen sind das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichem außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht das Ruhen oder Übernachten auf Reisen in Fahrzeugen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit.

§ 8 Alkoholische Getränke und berauschende Mittel

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel niederzulassen, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Notdurft Verrichtungen, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

§ 9 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

Auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist das aggressive, d.h. gezielt körpernah bedrängende Betteln, das Wahrsagen, das Handlinienlesen, das Kartenlegen u.ä. Tätigkeiten verboten.

Ebenso ist das organisierte, gewerbsmäßige Betteln, das Betteln durch und mit Kindern sowie mit Zirkustieren verboten.

§ 10 Plakatierungsverbot

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen außerhalb von Werbeanlagen im Sinne des § 12 Abs.1 Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1312), Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Wer Plakate, deren Anbringung im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen den Umständen nach zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über die Bestimmungen des Absatzes 1 zu belehren.

(3) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

(4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde betrieben werden.

§ 11 Verbrennen von Gegenständen, Feuer

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

(2) Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Wochen vor Ihrer Durchführung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Feuer sind von Erwachsenen ständig zu überwachen. Bevor eine Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

§ 12 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist nur nach Erteilung der Erlaubnis und bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung durch die Ortspolizeibehörde und nur im Rahmen des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) sowie den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.

(2) Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss bis 22:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli bis 22:30 Uhr beendet sein. In dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Darüber hinaus dürfen pyrotechnische Gegenstände ohne Knall-/ Blitzknallwirkung an Werktagen nicht vor sechs Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht vor sieben Uhr abgebrannt werden. Pyrotechnische Gegenstände mit Knall-/ Blitzknallwirkung dürfen an Werktagen nicht vor acht Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht vor neun Uhr abgebrannt werden.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffenrecht ergebenden Berechtigung einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.

(4) Böller- und Salutschüsse dürfen an Werktagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 und 20:00 Uhr abgegeben werden.

§ 13 Fackelzüge

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Die Benutzung von Wachsfackeln bedarf der Erlaubnis durch die Ortpolizeibehörde. Nach Beendigung des Fackelzuges sind die Fackelreste abzulöschen.

§ 14 Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden.

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen nicht durch Kot verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese durch den Halter oder den Führer des Tieres umgehend zu beseitigen. Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt.

(3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Wer einen oder mehrere Hunde mit sich führt, muss von seiner körperlichen Konstitution in der Lage sein, den Hund/ die Hunde sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Er hat dafür zu sorgen, dass der/ die Hunde weder Personen oder Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Die darüber hinaus gehenden Regelungen der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996), bleiben unberührt.

(4) Die Mitnahme von Hunden auf Liegewiesen, Spielplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, städtische Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten ist verboten.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde, Assistenzhunde, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie für Hunde im öffentlichen Einsatz.

§ 15 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tiere, insbesondere wildlebende Tauben, zu füttern. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von frei lebenden Tieren erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ein artgerechtes Füttern von Tauben ist nur zulässig an Taubenhäusern, die von der Kreisstadt Neunkirchen oder mit deren Erlaubnis aufgestellt worden sind.

III. Sicherheit der öffentlichen Straßen

§ 16 Hausnummerierung

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs).

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, zur Straße hin neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 8,5 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 17 Anbringen von Hinweisschildern

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.

(2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von Gefahren unmittelbar erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 18 Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Hiervon ist die Ortspolizeibehörde zu unterrichten.

§ 19 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkasten und sonstige Gegenstände auf Fensterbänken und Balkonen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

§ 20 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind sofort nach der Benutzung von der Straße zu entfernen.

§ 21 Anpflanzungen, Einfriedungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Sie sind so zu beschneiden, dass die öffentliche Straße nicht eingengt und die Sicht nicht behindert wird. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Geh- und/oder Radwegen ist ein Lichtraumprofil von 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von 4,50 m von Bewuchs frei zu halten.
- (2) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig heraus zu schneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum herabfallen können.
- (3) Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände nicht entstehen. Durch die Einfriedungen darf der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

IV. Sicherheit der öffentlichen Anlagen

§ 22 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage hat sich so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, wenn
 1. besondere Hinweise dies verbieten,
 2. Einfriedungen oder Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.
- (3) Gefährdende Ball- und Bewegungsspiele (z. B. Skateboard-Fahren) sind in öffentlichen Anlagen verboten, es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind.
- (4) Die in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 14 Jahren benutzt werden, soweit durch Beschilderung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweise darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern gestattet.

§ 23 Werbeveranstaltungen

Werbeveranstaltungen jeglicher Art sind in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 24 Musikdarbietungen

(1) Gewerbliche Musikdarbietungen und überlautes, störendes Abspielen von elektronischen Tonträgern sind in öffentlichen Anlagen verboten.

(2) Darbietungen durch Straßenmusiker oder -schauspieler ohne entsprechende Erlaubnis sind verboten.

§ 25 Brunnen

Es ist verboten, öffentliche Brunnenanlagen zu verschmutzen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Waschen, Baden in sowie die Wasserentnahme aus Brunnenanlagen ist verboten.

§ 26 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen auf öffentlich zugänglichen Gewässern ist grundsätzlich verboten.

(2) Die Eisfläche auf dem Weiher am Hofgut Furpach darf erst nach Freigabe durch die Ortspolizeibehörde betreten werden. Diese erfolgt durch das Aufstellen einer entsprechenden Beschilderung.

(3) Das Betreten der Eisfläche ist ausschließlich im freigegebenen, von der übrigen Weiherfläche abgegrenzten Teil zulässig. Es ist untersagt, die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, Löcher in das Eis zu schlagen sowie Steine und andere Gegenstände auf die freigegebene Fläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen - soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag durch den Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/ Papierkörbe Haus- oder Gewerbeabfälle einwirft,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältnissen ablagert,

3. entgegen § 2 Abs. 3 Wurfsendungen oder Zeitungen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablegt bzw. lagert,

4. entgegen § 3 Abs. 1 es als Veranlasser von Altmaterialsammlungen versäumt, das Altmaterial zu dem angekündigten Termin einzusammeln,

5. entgegen § 3 Abs. 2 Wertstoffcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt,

6. entgegen § 3 Abs. 3 Entsorgungsgut oder Sammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeit vor dem Grundstück abstellt,

7. entgegen § 3 Abs. 3 es versäumt, nicht entsorgtes Gut wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen,

8. entgegen § 3 Abs. 4 Wertstoffcontainer ungefugt durchsucht, teilweise oder ganz entleert,
9. entgegen § 4 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können,
10. entgegen § 5 frisch gestrichene oder gespritzte Gegenstände nicht kennzeichnet,
11. entgegen § 6 auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen mit Fahrzeugen fährt, diese parkt oder abstellt,
12. entgegen § 7 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt,
13. entgegen § 8 in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen durch den Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet,
14. entgegen § 9 das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten ausübt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb dafür bestimmter Einrichtungen anbringt oder anbringen lässt,
16. entgegen § 10 Abs. 2 die Belehrung unterlässt,
17. entgegen § 10 Abs. 3 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
18. entgegen § 10 Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung in der Öffentlichkeit einen Bildwerfer betreibt,
19. entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuer anzündet oder unterhält,
20. entgegen § 11 Abs. 3 nicht erlaubte Stoffe verbrennt oder die Nachbarschaft belästigt,
21. entgegen § 11 Abs. 4 eine Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
22. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Erlaubnis bzw. Zustimmung durch die Ortspolizeibehörde pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
23. entgegen § 12 Abs. 2 außerhalb der erlaubten Zeiten pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
24. entgegen § 12 Abs. 3 außerhalb einer Schießstätte mit einem Böller oder Salut schießt,
25. entgegen § 12 Abs. 4 außerhalb der erlaubten Zeiten Böller oder Salut schießt,
26. entgegen § 13 bei einem Umzug Pechfackeln mitführt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 durch Tierhaltung die Nachbarschaft gefährdet,
28. entgegen § 14 Abs. 2 durch sein Tier öffentliche Straßen und Anlagen verschmutzt, ohne entstandene Verschmutzungen umgehend zu beseitigen,
29. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder sie nicht an einer höchstens 2 m langen Leine führt,
30. entgegen § 14 Abs. 5 Hunde auf Liegewiesen, Spielplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, städtische Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten mitnimmt,
31. entgegen § 15 wild lebende Tiere füttert oder Futter auslegt, das von diesen erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann,
32. entgegen § 16 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht,
33. entgegen § 17 Abs. 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet,
34. entgegen § 17 Abs. 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet,
35. entgegen § 18 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
36. entgegen § 18 Abs. 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
37. entgegen § 19 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkasten oder sonstige Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert,

38. entgegen § 20 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach der Benutzung von der Straße entfernt,
39. entgegen § 21 Anpflanzungen nicht oder nicht ausreichend zurückschneidet, ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig entfernt,
40. entgegen § 21 Abs. 3 Einfriedungen errichtet oder so verändert, dass Gefährdungen für andere Verkehrsteilnehmer entstehen,
41. entgegen § 22 Abs. 2 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl besondere Anschläge dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen,
42. entgegen § 22 Abs. 3 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele (z B. Skateboard-fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind,
43. entgegen § 22 Abs. 4 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat,
44. entgegen § 22 Abs. 5 auf Wegen und öffentlichen Anlagen Fahrräder, Krafträder und sonstige Fahrzeuge benutzt,
45. entgegen § 23 Reklameveranstaltungen in öffentlichen Anlagen durchführt,
46. entgegen § 24 in öffentlichen Anlagen gewerbliche Musikdarbietungen durchführt oder durch überlautes Abspielen von elektronischen Tonträgern andere Benutzer der Anlage stört,
47. entgegen § 25 Brunnenanlagen verschmutzt oder deren Funktion beeinträchtigt, darin wäscht, badet oder Wasser entnimmt,
48. entgegen § 26 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, die Eisfläche beschädigt oder verunreinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Neunkirchen, den 1. Februar 2012

Fried, Oberbürgermeister